

§4 (1) Einwohnerversammlung

folgender Wortlaut ist nach dem ersten Satz einzufügen:

>Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn der Stadtrat dies beschließt oder wenn wenigstens 4 v. H. der Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Bürgermeister schriftlich beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, soll die Einwohnerversammlung innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

Begründung:

Diese Änderung gibt EinwohnerInnen der Stadt Pößneck das Recht mehr Informationen zu ihren eigenen Themen, Fragen und Sachverhalten selbstbestimmt und zeitnah einzufordern.

Mit diesem Initiativrecht der EinwohnerInnen wird verhindert, dass der Bürgermeister nur im Eigeninteresse Einwohnerversammlungen einberuft oder Probleme ignoriert werden.

Z.B. Ist im März eine Einwohnerversammlung zum Thema Stadtumbau abgehalten worden, und im April möchten die Einwohner eine Versammlung zum Thema Bad, der BM hat aber kein Interesse daran und lädt erst im nächsten Jahr September wieder zu einer Einwohnerversammlung mit anderem Thema ein und so wird über die eigentlichen Probleme der Einwohner unserer Stadt nicht beraten.

Das Recht zur Einberufung einer Einwohnerversammlung auf Initiative der Bürger ist in der ThürKO nicht geregelt, aber auch nicht untersagt.

Bürgerbeteiligung und gläserne Rathäuser sollten Pößneck eine Selbstverständlichkeit sein.

§10 Ausschüsse (1)

ist nach

Die Ausschüsse setzen sich ... zusammen. zu ergänzen:

>Der Stadtrat kann in die Ausschüsse neben den Stadtratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen. Darüber hinaus ist die Hinzuziehung von Sachverständigen zulässig.<

Begründung:

Diese Ergänzung in der Hauptsatzung bietet mehr Mitbestimmungsrechte für unsere EinwohnerInnen und ist weil in der Hauptsatzung geregelt rechtsverbindlicher als eine reine Regelung in der Geschäftsordnung. Die Fachliche und sachliche Mitwirkung von EinwohnerInnen unserer Stadt ist gerade bei Fragen der Stadtentwicklung oder Beachtung von Gleichbehandlungsrechten und Gleichstellungsaspekten wichtig.

Zur Klarheit und besseren Verständlichkeit beantragt die SIP den § 3 Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid auf zwei §§ aufzuteilen und wie folgt zu formulieren.

§ 3

Bürgerantrag

(1) Die Bürger können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet. (Bürgerantrag). Der Bürgerantrag kann abgelehnt werden, wenn dieselbe Angelegenheit innerhalb des letzten Jahres bereits Gegenstand eines zulässigen Bürgerantrages gewesen ist.

(2) Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Stadt eingereicht werden, hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten.

Ein Vertreter und dessen Stellvertreter des Bürgerantrages ist zu benennen.

Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerantrages enthalten. Eintragungen, welche die Personen des Unterzeichners nach Name, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Für das weitere Verfahren nach Einreichung eines Antrages auf Durchführung eines Bürgerantrages gelten die Regelungen des § 4 zum Bürgerbegehren entsprechend.

Die Zulässigkeit des Bürgerantrags setzt voraus, dass er mit vier vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürgern unterzeichnet wurde.

(3) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrages entscheidet der Stadtrat. Ist der Bürgerantrag zulässig, so berät und entscheidet der Stadtrat innerhalb von drei Monaten über die Angelegenheit. Er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrag hören.

Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Für Durchführung eines Bürgerentscheids gelten die Regelungen der §§17, 17a und 17b ThrKO in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Der schriftliche, bei der Stadt einzureichende Antrag, muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten.

Der Antrag muss eine Erklärung darüber enthalten, ob die Sammlung durch eine freie Sammlung oder durch Eintragung in amtlich ausgelegte Listen erfolgen soll.

Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern.

Die Stadt prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist.

Die Entscheidung der Stadt ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen unverzüglich zuzustellen.

Absätze (3-10) sind textlich wie in Vorlage zu übernehmen und werden (2-9)
